

BUNDESRAT

Bericht über die 245. Sitzung

Bonn, den 11. Mai 1962

Tagesordnung:

Begrüßung des Präsidenten des Europäischen Parlaments Professor Gaetano Martino 73 A

Zur Tagesordnung 73 B

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen 73 C

Beschluß: Senator Dipl.-Ing. Rolf Schwedler (Berlin) wird zum Vorsitzenden des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen gewählt 73 D

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962) (Drucksache 110/62 und zu Drucksache 110/62) 73 D

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter 73 D

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 77 A

Präsident Dr. Ehard 77 D

von Lautz (Saarland) 77 D

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 78 A

Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen 79 A

Dr. Zinn (Hessen) 81 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Der Bundesrat schließt sich der in dem Schreiben des Vorsitzenden der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 4. Mai 1962 niedergelegten Auffassung an. Annahme einer Entschließung 81 C

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1962 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1962) (Drucksache 117/62) 81 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 81 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) (Drucksache 120/62) 81 D

Dr. Zinn (Hessen), Berichterstatter 81 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 83 C

- Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. AndG LAG) (Drucksache 115/62)** . . . 83 C
- von Hassel (Schleswig-Holstein) . . . 83 C
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für
 Angelegenheiten des Bundesrates
 und der Länder 83 D
- Dr. Zinn (Hessen) 84 A
- Ahrens (Niedersachsen) 84 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält
mit der Bundesregierung das Gesetz für
zustimmungsbedürftig 84 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung
des Artikels 64 Abs. 2 des Saarvertrages**
(Drucksache 112/62) 84 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 84 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung
der Geltungsdauer des Gesetzes über die
Sicherstellung von Leistungen auf dem Ge-
biet der gewerblichen Wirtschaft (Druck-
sache 116/62)** 84 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält
mit der Bundesregierung das Gesetz für
zustimmungsbedürftig 84 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß
vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Be-
schlusses vom 8. Dezember 1954 betreffend
die Anwendung des Artikels 69 des Ver-
trages vom 18. April 1951 über die Grün-
dung der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl (Drucksache 111/62)** . . . 84 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 85 A
- Verordnung zur Änderung der Sechzehnten
Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz (Druck-
sache 114/62)** 85 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 85 A
- Verordnung zur Änderung der Körper-
schaftsteuer-Durchführungsverordnung**
(Drucksache 108/62) 85 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 85 B
- Verordnung zur Änderung der Gewerbe-
steuer-Durchführungsverordnung (Druck-
sache 109/62)** 85 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 85 B
- Neunte Verordnung zur Änderung des
Deutschen Zolltarifs 1962 (internationale
Vereinheitlichung; Apfelsinen usw.) (Druck-
sache 107/62)** 85 C
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine
Bedenken 85 C
- Verordnung über die Gleichstellung von
Personen nach § 3 des Häftlingshilfegeset-
zes (Drucksache 104/62)** 85 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 85 D
- Zweite Verordnung zur Änderung der
Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sech-
sten Verordnung zur Durchführung des Ge-
setzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen (Drucksache 102/62)** . . 85 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 85 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die
Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes
(AVV-Ausbildung-LSHD) (Drucksache 76/62)** 85 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85
Abs. 2 GG 86 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Ver-
fahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 6/62)** 86 C
- Beschluß:** Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen 86 C
- Nächste Sitzung** 86 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Ehard,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Junker, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Dehmkamp, Senator für das Bildungswesen

Hamburg:

Kramer, Senator

Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der Justiz

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

245. Sitzung

Bonn, den 11. Mai 1962

Beginn: 10.01 Uhr.

Präsident Dr. Ehard: Ich eröffne die 245. Sitzung des Bundesrates.

Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir, daß ich einige Begrüßungsworte vorausschicke.

Ich habe die Freude und die große Ehre, heute den **Präsidenten des Europäischen Parlaments**, Herrn **Professor Gaetano Martino**, als Gast bei unserer Sitzung begrüßen zu dürfen. Herr Professor Martino ist uns allen als bedeutender italienischer Politiker bekannt. Er war viele Jahre hindurch Vizepräsident der Abgeordnetenkammer und hat in Italien die Ämter des Kultusministers und des Außenministers bekleidet.

Der Bundesrat hat die Entwicklung des europäischen Zusammenschlusses von Anfang an mit großem Interesse verfolgt und im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bei der Ratifizierung der Vertragswerke mitgewirkt. Er läßt sich auch über die laufenden Vorgänge ständig informieren. Wir begrüßen jede Möglichkeit, mit den europäischen Institutionen Fühlung aufzunehmen und Kontakt zu halten. Ihr Besuch, Herr Präsident, bedeutet daher für dieses Haus eine besondere Freude und Auszeichnung. Wir sind überzeugt, daß die vielfältigen und bedeutsamen Geschäfte des Europäischen Parlaments bei Ihnen in gute Hände gelegt wurden. Wir wünschen Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vollen Erfolg und persönlich alles Gute.

(Beifall.)

Ich darf dann zunächst bekanntgeben: Der Sitzungsbericht der 244. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Ich kann feststellen, daß dieser Bericht damit genehmigt ist.

Zur **Tagesordnung**, die Ihnen vorliegt, darf ich folgendes sagen. Punkt 16:

Entwurf einer Verordnung über das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Drucksache 119/62)

wird abgesetzt, weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen.

Es wird vorgeschlagen, gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung, Herr Dipl.-Ing. Rolf Schwedler, Berlin, Senator für Bau- und Wohnungswesen, zum **Vorsitzenden des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen** zu wählen. Die Wahl des Vorsitzenden des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen soll heute zurückgestellt werden.

Wird ein anderer Vorschlag gemacht? Darf ich das Einverständnis des Hohen Hauses damit annehmen? — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962) (Drucksache 110/62 und zu Drucksache 110/62).

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich hätte meine Berichterstattung gern in Gegenwart des Herrn Bundesfinanzministers begonnen.

(Bundesfinanzminister Dr. Starke betritt kurze Zeit darauf den Sitzungssaal.)

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, den **Vermittlungsausschuß** zu diesem Punkt der Tagesordnung **nicht anzurufen**. Wenn der Bundesrat dieser Empfehlung folgen sollte, dann würde er damit eine ständige, fast schon Tradition gewordene Übung fortsetzen. Er hat nämlich wegen des Bundeshaushalts bisher noch nie ein Vermittlungsverfahren beantragt. Das Votum des Finanzausschusses, auch 1962 so zu verfahren, wirkt sicherlich beruhigend. Ich habe es deshalb gleich an den Anfang meiner Ausführungen gestellt.

Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages beträgt das **Haushaltsvolumen** 1962 53,4 Milliarden DM; hiervon entfallen 51,6 Milliarden DM auf den

(A) ordentlichen und 1,8 Milliarden DM auf den außerordentlichen Haushalt. Gegenüber der Regierungsvorlage hat sich das Gesamtvolumen um fast 136 Millionen DM ermäßigt. Hinter diesen Abschlußzahlen verbergen sich sehr erhebliche Änderungen des Regierungsentwurfs im einzelnen, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite. Sie verbessern die Haushaltssituation per Saldo um 690 Millionen DM.

Um diesen Betrag vermindert sich der von den Ländern geforderte Beitrag zum Ausgleich des Bundeshaushalts. Während die Regierungsvorlage einen **Länderbeitrag** von 1 740 Millionen DM vorsah, beträgt er nach dem Beschluß des Bundestages noch 1 050 Millionen DM. Er liegt damit um 211,6 Millionen DM über dem vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgesehenen Betrag von 838,4 Millionen DM. Sie erinnern sich, daß wir vorgeschlagen hatten, einen direkten Beitrag von 380,4 Millionen DM an den Bund zu leisten und außerdem kulturelle Aufwendungen in Höhe von 458 Millionen DM dem Bund — jedenfalls im Ergebnis — zu erstatten. Insgesamt sollten also aus Ländermitteln 838,4 Millionen DM zum Ausgleich des Bundeshaushalts aufgebracht werden.

Die Differenz zwischen dieser Summe und den 1 740 Millionen DM, die die Bundesregierung gefordert hatte, wollte der Bundesrat durch Haushaltsverbesserungen, das heißt Einnahmeerhöhungen und Ausgabekürzungen von insgesamt 901,6 Millionen DM ausgleichen. Während die Bundesregierung von diesen vorgeschlagenen Haushaltsverbesserungen nur rund 43 Millionen DM für realisierbar hielt, ist der Bundestag unseren Vorschlägen zum größten Teil gefolgt. Hieraus erklärt es sich, daß der heute zur Erörterung stehende Länderbeitrag von 1 050 Millionen DM weit näher bei dem Angebot des Bundesrates von 838,4 Millionen DM liegt als bei der ursprünglichen Forderung der Bundesregierung von 1 740 Millionen DM. In welchem Ausmaß die von uns empfohlenen Haushaltsverbesserungen vom Bundestag übernommen worden sind, darf ich Ihnen nun kurz darstellen.

Der Bundesrat hatte einmal vorgeschlagen, die Auswirkungen der 12 %-Klausel statt mit 620 Millionen DM mit 840 Millionen DM zu veranschlagen. Dieses Anliegen kann als erfüllt bzw. als erledigt gelten, nachdem es dem Bundestag gelungen ist, anstelle der Globaleinsparung **gezielte Ausgabekürzungen** von per Saldo weit über 925 Millionen DM zu erzielen.

Voll berücksichtigt wurde der Vorschlag des Bundesrates, im Einzelplan 32 bei den Ausgaben für den Schuldendienst 119,8 Millionen DM zu kürzen. Der Bundestag ist sogar über diesen Betrag hinausgegangen und hat hier Minderausgaben von insgesamt 151 Millionen DM beschlossen.

Bei mehreren kleineren Positionen hatte der Bundesrat Einnahmeverbesserungen und Ausgabekürzungen von insgesamt 110 Millionen DM empfohlen. Der Bundestag hat davon etwa die Hälfte akzeptiert.

Im Ergebnis entsprochen ist schließlich dem Vorschlag des Bundesrates, die **Steuereinnahmen** des Bundes um 291 Millionen DM **höher anzusetzen**. Der Bundestag hat allerdings die Erhöhung nicht, wie vom Bundesrat gefordert, ausschließlich bei den Einnahmen aus dem Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgenommen. Nach seinen Beschlüssen erhöhen sich die Einnahmen aus dem Bundesanteil nur um 123 Millionen DM. Die weiteren Mehreinnahmen hat der Bundestag bei den eigentlichen Bundessteuern in Höhe von 138 Millionen DM veranschlagt, so daß sich bei den gesamten Steuereinnahmen des Bundes gegenüber der Regierungsvorlage eine Erhöhung um 261 Millionen DM ergibt. Gegenüber der vom Bundesrat geforderten Summe von 291 Millionen DM verbleibt somit eine Differenz von 30 Millionen DM. Im Ergebnis wird jedoch dem Anliegen des Bundesrates der Höhe nach Rechnung getragen, weil gleichzeitig eine mit den Steuereinnahmen gekoppelte Ausgabe um 30 Millionen DM gekürzt wurde, so daß sich im Endergebnis eine Haushaltsverbesserung von 291 Millionen DM errechnet. In der Größenordnung und im Ausgleichseffekt ist damit dem Beschluß des Bundesrates entsprochen. Da die Einnahmen aus dem Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer aber nur um 123 Millionen DM erhöht und die übrigen Mehreinnahmen durch eine höhere Veranschlagung der eigentlichen Bundessteuern gewonnen wurden, bleibt die Schätzung und Veranschlagung des Bundes bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach wie vor hinter derjenigen der Länder zurück.

Die Steuereinnahmen im ersten Kalendervierteljahr lassen eine abschließende Vorhersage darüber, ob sich die Schätzung des Bundes oder die der Länder als richtig erweisen wird, wohl nicht zu. Immerhin — ich gestehe Ihnen das freimütig — muß die Entwicklung wohl etwas vorsichtiger beurteilt werden, als wir noch beim ersten Durchgang angenommen haben. Der Finanzausschuß glaubte deshalb, nicht auf einer weiteren Erhöhung der Einnahmen aus dem Bundesanteil bestehen zu sollen. Die vom Bundesrat geforderte Risikogemeinschaft zwischen Bund und Ländern bei der Veranschlagung der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird also nicht verwirklicht. Eine gewisse Gefahrgemeinschaft kann aber darin erblickt werden, daß die Einnahmen aus den ausschließlichen Bundessteuern relativ hoch veranschlagt sind. Die im Haushaltsplan 1962 zugrunde gelegte Zuwachsrates wurde bei diesen Steuern im ersten Kalendervierteljahr nicht erreicht.

Der Finanzausschuß sah aus ähnlichen Überlegungen auch davon ab, den Gedanken einer **Gleitklausel** beim Länderbeitrag nochmals aufzugreifen. Der Bundesrat hatte bekanntlich gefordert, den Länderbeitrag dann zu mindern, wenn die Einnahmen des Bundes aus dem Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer höher als veranschlagt eingehen sollten. Der Bundestag ist dem nicht gefolgt. Es muß damit gerechnet werden, daß das Anliegen des Bundesrates im Vermittlungsausschuß — wenn überhaupt — nur dann durchgesetzt

(A) werden könnte, wenn die Gleitklausel über die Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer hinaus auf sämtliche Steuereinnahmen des Bundes erstreckt würde. Die Chance, daß die Einnahmen aus dem Bundesanteil den im Bundeshaushalt veranschlagten Betrag überschreiten und das Risiko, daß die veranschlagten ausschließlichen Bundessteuern nicht in voller Höhe aufkommen, halten sich aber vielleicht in etwa die Waage. In Abwägung all dieser Umstände hielt es der Finanzausschuß für vertretbar, von einer Gleitklausel abzu-
sehen.

Vom Bundestag nicht berücksichtigt wurde die Empfehlung des Bundesrates, die zur **Abdeckung des Fehlbetrages 1961** veranschlagte Ausgabe von 160,8 Millionen DM in Übereinstimmung mit § 75 der Reichshaushaltsordnung auf 1963 zu verlagern. Der Haushaltsausschuß und ihm folgend der Deutsche Bundestag gingen von der Erwägung aus, daß angesichts voraussichtlicher Schwierigkeiten des Haushalts 1963 die Abdeckung noch 1962 vorgesehen werden sollte. Der Herr Bundesfinanzminister hat durch die Beibehaltung dieses Ausgabenansatzes jedenfalls auch eine Reserve für den Haushaltsvollzug 1962.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die vom **Bundesrat vorgeschlagenen Haushaltsverbesserungen** durch die Beschlüsse des Bundestages im Ergebnis zu **mehr als 75 % erfüllt** worden sind. Die von uns aufgezeigten Einnahmereserven und Einsparungsmöglichkeiten haben sich also als sehr realistisch erwiesen. Die hier und da aufgestellte Be-

(B) hauptung, daß sie nur von Länderegoismus diktierte Wunschvorstellungen gewesen seien, ist von sehr berufener Seite, nämlich vom Bundestag, ebenso widerlegt worden wie die Behauptung des Herrn Bundesfinanzministers, daß der Haushalt 1962 nur durch einen Länderbeitrag von 1740 Millionen DM auszugleichen sei.

Der Bundesrat darf mithin für sich in Anspruch nehmen, in entscheidenden Punkten schon beim ersten Durchgang die Möglichkeiten für einen von Bund und Ländern annehmbaren Haushaltsausgleich aufgezeigt zu haben. Der Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 auf der jetzt vorgesehenen Basis ist so gesehen das Ergebnis einer **erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Bundestag und Bundesrat**. Wir erkennen dabei dankbar an, daß der Deutsche Bundestag und insbesondere auch sein Haushaltsausschuß um äußerste Sparsamkeit bemüht waren. Dabei muß allerdings auch hervorgehoben werden, daß sich der Bundestag bei Ausgabekürzungen vielfach in einer günstigeren Position befindet als der Bundesrat. Was nämlich beim Bundestag in der Regel als lobenswerte Sparsamkeit gilt, wird dem Bundesrat oft als fiskalische Engstirnigkeit ausgelegt. Mit dieser Feststellung möchte ich die erfolgreiche Arbeit des Bundestages aber auf keinen Fall abwerten. Daß es ihm gelungen ist, das Haushaltsvolumen gegenüber der Regierungsvorlage um 136 Millionen DM zu vermindern, kann man vielleicht erst dann richtig würdigen, wenn man bedenkt, daß der Bundestag noch 1961 um 3,3 Milliarden DM über die damalige Regierungsvorlage hinausging.

Gewisse **Ausgabemehrungen** konnte der Bundestag (C) allerdings auch in diesem Jahre nicht vermeiden. So wurden für den sog. 4. Milchpfennig zusätzlich 115 Millionen DM bereitgestellt, aus Anlaß der Flutkatastrophe für die Behebung von Schäden 65 Millionen DM und für Zinszuschüsse 18,3 Millionen DM neu vorgesehen. Zu erwähnen ist ferner die Veranschlagung der Beteiligung an der Sanierungsanleihe der Vereinten Nationen in Höhe von 40 Millionen DM.

Der Bundestag hat diese und weitere Mehrausgaben aber durch **Ausgabeminderungen** an anderen Stellen weit übertroffen. Ich darf hierzu beispielsweise erinnern an Einsparungen bei den Zuwendungen an die Deutsche Bundesbahn in Höhe von 280 Millionen DM, ferner an die Kürzung der Wohnungsbaumittel für Sowjetzonenflüchtlinge um 100 Millionen DM, an die Einsparung von 42 Millionen DM bei der Entwicklungshilfe und an die Ausgabeminderung in Höhe von über 62 Millionen DM bei den Ausgleichsbeträgen für die Eier- und Geflügelwirtschaft.

In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, daß der Bundestag die in der Regierungsvorlage vorgesehenen **Mittel für die Förderung der Wissenschaft** und für die **Studentenförderung** um weit über 90 Millionen DM gekürzt hat. Setzt man hiervon den Betrag von über 30 Millionen DM ab, der deshalb gestrichen wurde, weil ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Förderung der Wissenschaft 1962 voraussichtlich nicht mehr zustande kommen wird, dann bleibt gegenüber der Regierungsvorlage noch immer eine Minderung von über 60 Millionen DM. Allzu heftige Proteste sind (D) hiergegen nicht laut geworden. Der frühere Vorschlag des Finanzausschusses, die in dem Regierungsentwurf veranschlagten Bundesmittel in voller Höhe auf die Länder zu übernehmen, hat weitaus beunruhigender gewirkt. Es wäre aber wohl vorteilhaft, wenn man hieraus schließen würde, daß 400 Millionen DM Bundesmittel lieber entgegengenommen werden als 460 Millionen DM Ländermittel. Im Rahmen dieser Berichterstattung braucht dies auch nicht vertieft zu werden. Der Finanzausschuß hat die Frage, ob die Länder die kulturellen Aufwendungen übernehmen oder dem Bund gesondert erstatten sollen, nicht mehr aufgegriffen, weil die politische Entscheidung offensichtlich dahin gefallen ist, daß diese Ausgaben jedenfalls 1962 wie bisher vom Bund getragen werden sollen.

Zur Vervollständigung dieses Gesamtüberblicks muß ich noch darauf hinweisen, daß der Bundestag die **Stellenpläne für 1962** im wesentlichen überrollt hat. Der Haushaltsausschuß ist allerdings ermächtigt, im Laufe des Rechnungsjahres noch zusätzliche Stellen im Rahmen des Regierungsentwurfs zu schaffen. Er kann außerdem Stellen umwandeln oder streichen.

Der Bundestag hat schließlich in das Haushaltsgesetz einen neuen § 8 aufgenommen, der die Mittel für begonnene und für neue Baumaßnahmen des Bundes sowie die Ausgabenansätze zur Förderung von **Baumaßnahmen** anderer Stellen einer **20%igen Sperre** unterwirft, soweit nicht eine rechtliche Ver-

(A) pflichtung zur Leistung besteht. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Befreiungen von dieser Sperre zulassen. — Damit habe ich Ihnen die wichtigsten Änderungen der Regierungsvorlage vorge tragen.

Der Finanzausschuß hat seine Empfehlung, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, mit 10 Stimmen bei nur 1 Enthaltung gefaßt. Sein Vorschlag bedeutet selbstverständlich nicht, daß er den Bundeshaushalt 1962 in allen Einzelheiten billigt. Wichtige Fragen bleiben nach wie vor offen, so etwa das leider noch immer nicht zufriedenstellend gelöste Problem der Dotationsauflagen, ferner die Finanzierung der Schutz- und Bevorratungsmaßnahmen gegen Radioaktivität und schließlich die Frage der Zuständigkeit für Maßnahmen im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung, wenngleich der Bundestag hierzu die Zweckbestimmung des vorgesehenen Leertitels wesentlich eingeschränkt und die von der Bundesregierung erbetene Bindungsermächtigung stark gekürzt hat.

Die vorgesehenen Ausführungen über den Länderbeitrag darf ich mir ersparen, weil hierzu Herr Ministerpräsident Altmeier für den Bundesrat noch das Wort ergreifen wird.

Die grundsätzlich positive Haltung, die der Finanzausschuß zum Bundeshaushalt 1962 eingenommen hat, kann und soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß die **Aufbringung des Länderbeitrags** die Länder vor erhebliche Probleme stellen wird.

(B) Ich sage das nicht aus Zweckpessimismus, sondern weil ich es für meine Pflicht halte, der Öffentlichkeit ein zutreffendes Bild über die finanzielle Situation der Länder zu geben. Die Haushalte der Länder für 1962 sind verabschiedet; der Beitrag zum Bundeshaushalt ist in den Haushaltsplänen noch nicht vorgesehen. Schon um die bisher veranschlagten Haushaltsausgaben decken zu können, mußten die Länder ihre wichtigsten Steuern, die Einkommen- und Körperschaftsteuer, erheblich höher als der Bund veranschlagen. Die Ergebnisse des ersten Kalendervierteljahres 1962 haben die optimistischen Erwartungen der Länder nicht voll erfüllt. Bei einigen Ländern ist es sehr fraglich geworden, ob das veranschlagte Steuersoll 1962 erreicht werden wird. Einer Reihe von Ländern wird es daher nicht möglich sein, den Beitrag noch 1962 in Nachtragshaushalten zu veranschlagen und zu decken. Sie werden ihn 1962 als außerplanmäßige Ausgabe leisten müssen. Das hierdurch mit Sicherheit entstehende Defizit muß in den künftigen Haushalten gedeckt werden. Es belastet also die kommenden Jahre. Soweit hiernach die sich aus dem Ausgleichsbeitrag ergebende Mehrbelastung überhaupt noch in Nachtragshaushalten aufgefangen werden kann, setzt dies sehr problematische Maßnahmen voraus.

Die Länder, die diesen Weg gehen, müssen entweder ihre Steuerschätzungen nochmals mit dem Ziele einer Erhöhung überprüfen, was in jedem Fall außerordentliche Risiken in sich birgt, oder ihre außerordentlichen Haushalte durch zusätzliche

Schuldaufnahmen erweitern. Sie werden darüber (C) hinaus gezwungen sein, bereits veranschlagte andere Ausgaben zu kürzen. So werden beispielsweise überdurchschnittlich verschuldete Länder davon absehen müssen, Ausgaben für eine vorzeitige Schuldentilgung zu leisten. Die ohnehin nur in der Hochkonjunktur gegebene Chance, den überhöhten Schuldenstand abzubauen, wird also zunichte gemacht. Daß der Finanzausschuß trotz all dieser Schwierigkeiten die Leistung eines Länderbeitrags bejaht hat, zeigt, wie ernst er die Mitverantwortung der Länder für den Bundeshaushalt nimmt. Nur unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen bundesstaatlichen Verpflichtung ist es den Ländern überhaupt zuzumuten, in dieser Größenordnung zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 beizutragen. Wer die Situation auch nur einigermaßen überblickt, wird zugeben müssen, daß die **Länder** damit eine schwere Belastung auf sich nehmen. Auch sie sind an einer **Wende** in ihrer **Haushaltssituation** angelangt. Dies wird 1963 noch deutlicher werden. Wer künftig Forderungen zugunsten des Bundes an die Länder stellt, wird uns sagen müssen, welche landeseigenen Aufgaben dafür eingeschränkt werden sollen. Ich glaube aber kaum, daß wir allzu viele brauchbare Einsparungsvorschläge hören werden.

Ich will mit diesen Ausführungen, wie ich nochmals betonen darf, keine einseitige Schwarzmalerei betreiben. Der Beschluß des Finanzausschusses zeigt Ihnen ja mit aller Deutlichkeit, daß die Länderfinanzminister auch die Schwierigkeiten des Bundes sehen und würdigen. Wir haben im Finanzausschuß auch dringend gebeten, daß der Herr Bundesfinanzminister sich möglichst bald mit uns zusammensetzen möge, um die **Haushaltssituation 1963** zu erörtern. Bund und Länder sollten endlich aufhören, sich gegenseitig vorzurechnen, wem es besser geht. Diese Methode, die übrigens nicht von den Ländern erfunden wurde, führt nicht weiter. Der Finanzausgleich ist eine staatspolitische Aufgabe ersten Ranges. Mit Statistiken über Steuerzuwachsrate ist sie keinesfalls zu lösen. Die Länderfinanzminister sind zu einem fairen und sachlichen Gespräch mit Ihnen, Herr Bundesfinanzminister, bereit. (D)

Die Leistung eines Ausgleichsbeitrags der Länder zum Bundeshaushalt muß eine einmalige, auf das Jahr 1962 beschränkte Maßnahme bleiben. Sie wäre als wiederkehrende Einrichtung für Bund und Länder aus den verschiedensten Gründen nicht tragbar. Wenn beim Bund in kommenden Rechnungsjahren erneut Deckungsschwierigkeiten auftreten sollten, dann muß ihnen in anderer Weise Rechnung getragen werden. Wir müssen dann gemeinsam und rechtzeitig die Möglichkeiten überprüfen, die im Grundgesetz für einen solchen Fall vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang darf ich noch sagen, daß der Finanzausschuß die von Ihnen, Herr Bundesfinanzminister, für 1963 eingeleiteten **Sparmaßnahmen** dankbar begrüßt. Wir wünschen Ihnen in Ihren Bemühungen um die Eindämmung der Ausgabenflut im Rechnungsjahr 1963 den besten Erfolg.

Namens und im Auftrage des Finanzausschusses darf ich Sie bitten, seiner Empfehlung zu folgen.

(A) **Präsident Dr. Ehard:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegen also vor die Empfehlung des Finanzausschusses und ein Antrag des Saarlandes, der Ihnen auf der Drucksache 110/1/62 zugegangen ist.

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausgleich des Bundeshaushalts für das Jahr 1962 ist, wie wir soeben durch den Herrn Berichterstatter hörten, in der Weise herbeigeführt worden, daß „Beiträge der Länder zum Ausgleich des Fehlbetrages in Höhe von 1050 Millionen DM“ in Einnahme gesetzt worden sind. Dieser einmalige Vorgang hat die **Ministerpräsidenten der Länder** auf ihrer **Konferenz** in Bremen am 4. Mai veranlaßt, ihre einmütige Auffassung hierzu dem Herrn Bundeskanzler mitzuteilen. Demzufolge richtete der Herr Vorsitzende der Konferenz, Bürgermeister und Senatspräsident Kaisen, an den Herrn Bundeskanzler am 4. Mai 1962 das nachfolgende **Schreiben**:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Bundesrat muß sich in seiner nächsten Sitzung am 11. Mai 1962 abschließend mit dem Bundeshaushalt für 1962 befassen. Er wird dabei vor ein besonderes Problem gestellt, auf dessen Tragweite die Ministerpräsidenten mit allem Nachdruck hinweisen müssen.

(B) In dem vom Bundestag verabschiedeten Haushalt ist auf der Einnahmeseite ein Beitrag der Länder von 1050 Millionen DM eingesetzt worden, um einen Ausgleich des Haushalts herbeizuführen. Dieser Etatansatz entbehrt gegenüber den Ländern jeglicher rechtlichen Verbindlichkeit. Ein Ausgleich des Bundeshaushalts auf diesem Wege würde voraussetzen, daß zuvor rechtswirksame Vereinbarungen des Bundes mit den einzelnen Ländern über die Aufbringung eines Betrages in der genannten Höhe zustande gekommen wären. Da diese Voraussetzung zur Zeit nicht erfüllt ist, ist der Bundeshaushalt entgegen der zwingenden Vorschrift des Art. 110 Abs. 2 Satz 2 GG nach wie vor nicht ausgeglichen. Der gewünschte Länderbeitrag ist eine freiwillige Leistung jedes einzelnen Landes, über die nur die einzelnen Landesregierungen und die Landesparlamente verfügen können. Durch Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates kann eine Verpflichtung der Länder zu einem Beitrag für den Bundeshaushalt nicht begründet werden.

Nach Art. 109 GG sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Auch ein Beschluß des Bundesrates, den Bundeshaushalt in der vom Bundestag verabschiedeten Form passieren zu lassen, ohne den Vermittlungsausschuß anzurufen, kann hieran nichts ändern, da der Bundesrat als Bundesorgan nicht über die Haushalte der Länder verfügen kann. Aus diesem Grunde ist auch die Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers in der Sitzung des Haus-

haltsausschusses des Bundestages am 30. März 1962, lautend

„Wenn der Bundesrat den Vermittlungsausschuß im zweiten Durchgang nicht anruft, billigt er damit einen Länderbeitrag von 1050 Millionen DM, da er anderenfalls einem nicht ausgeglichenen Bundeshaushalt seine Zustimmung geben würde.“

sachlich und rechtlich abwegig.

Wenngleich die Ministerpräsidenten der Länder durchaus bereit sind, sich bei ihren Landesregierungen und -parlamenten dafür einzusetzen, daß die Länder ausnahmsweise einen freiwilligen Beitrag zum Ausgleich des Bundeshaushalts leisten, so müssen sie doch mit Entschiedenheit darauf hinweisen, daß die letzte Entscheidung bei ihren Landtagen liegt. Sie wenden sich daher gegen das geschilderte Verfahren der Bundesstellen und die erwähnte Auffassung des Herrn Bundesfinanzministers, die mit einer verfassungsmäßig fundierten Finanzpolitik des Bundes und der Länder nicht vereinbar sind. Es geht hier nicht um einen höheren oder niedrigeren Beitrag der Länder; es geht hier um die Freiheit der Entscheidung der Länderkabinette und der Landtage, und es geht um eine geordnete Haushaltspolitik des Bundes.

Diese Gesichtspunkte werden die Mitglieder des Bundesrates bei ihrer Entscheidung über die Verabschiedung des Bundeshaushalts am 11. Mai 1962 zu berücksichtigen haben. (D)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Bundesrates habe ich zu erklären, daß sich der Bundesrat bei der heutigen Verabschiedung des Bundeshaushalts die Auffassungen, wie sie in diesem Schreiben an den Herrn Bundeskanzler festgelegt wurden, vollinhaltlich zu eigen macht.

Präsident Dr. Ehard: Darf ich zunächst fragen, ob der Bundesrat mit dieser letzten Erklärung einverstanden ist. — Dann darf ich feststellen, daß namens des Bundesrates bei der heutigen Verabschiedung des Bundeshaushalts die Auffassung vertreten worden ist, wie sie in dem Schreiben der Ministerpräsidenten an den Herrn Bundeskanzler festgelegt ist, und daß sich der **Bundesrat dieser Auffassung vollinhaltlich angeschlossen hat.**

von Lutz (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach Art. 4 des Mineralölsteueränderungsgesetzes ist das **Heizölsteueraufkommen** „nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplanes“ nur für **Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues** an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt zu verwenden.

Im Bundeshaushaltsplan 1962 ist das Heizölsteueraufkommen mit 340 Millionen DM veranschlagt. Hiervon ist die Verwendung lediglich eines Teiles in Höhe von 160 Millionen DM zweckentsprechend ausgewiesen. Es müssen also weitere 180 Millionen DM für energiepolitische Zwecke zur Verfügung

(A) stehen. Die Verwendung dieser 180 Millionen DM ist im Bundeshaushalt nicht nachgewiesen. Es ist aber unserer Auffassung nach nicht vertretbar, daß das Heizölsteueraufkommen für andere als im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Zwecke und Maßnahmen Verwendung findet.

Um die Unternehmen in eine Ertragslage zu bringen, die eine Zahlung entsprechender und gerechter Löhne zuläßt, muß die saarländische Regierung daher mit besonderer Entschiedenheit darauf bestehen, daß die aus der Heizölsteuer aufgebrachten Mittel für energiepolitische Zwecke, insbesondere für die Rationalisierung und Gesundung des Bergbaues, eingesetzt werden.

Meine Damen und Herren! Ich brauche in diesem Zusammenhang wohl nicht auf die derzeitige besondere Situation an der Saar einzugehen, wenn ich Sie bitte, unserem entsprechenden Antrage zuzustimmen.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen); Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf die Erklärung unseres Kollegen von Lautz noch kurz ergänzen. Es ist richtig, daß das **Heizölsteueraufkommen** mit 340 Millionen DM veranschlagt ist und daß davon 160 Millionen DM verplant sind. Damit nun nicht die falsche Vorstellung aufkommt, das komme etwa der Industrie als solcher zugute, darf ich kurz die Aufteilung dieser 160 Millionen DM erwähnen. Von den 160 Millionen DM sind 56 Millionen DM für soziale Hilfsmaßnahmen, 94 Millionen DM für Frachthilfe für die Beförderung von Steinkohle, also (B) praktisch zur Verbilligung der Energie in sogenannten revierfernen Ländern, und schließlich 10 Millionen DM für energiepolitische Maßnahmen, die dem Kohleabsatz dienen, insbesondere für eine Ferngasleitung, vorgesehen. Es ist richtig, wie Herr von Lautz sagte, daß hier also noch 180 Millionen DM zur Verfügung stehen müssen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen verweist ebenfalls auf Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960. Diese Vorschrift lautet — damit wir uns voll verständigen können, lese ich sie im vollen Wortlaut vor —:

Das Aufkommen aus der Besteuerung der Heizöle nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes dient nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans für Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten.

Ich will mich hier nun nicht über den meines Erachtens müßigen Streit auslassen, ob das eine „Zweckbindung“ oder eine „Widmung“ ist, sondern ich berufe mich einfach auf den § 29 der Reichshaushaltsordnung, den ich Ihnen der Vollständigkeit halber ebenfalls zitieren möchte:

Alle Einnahmen des Reichs

— jetzt also des Bundes —

dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Reichs, soweit nicht im

Haushaltsplan oder in besonderen Gesetzen (C) etwas anderes bestimmt ist.

Ein solches besonderes Gesetz ist der soeben von mir zitierte Art. 4 des Mineralölsteueränderungsgesetzes. Diese Bestimmung enthält die vom Gesetzgeber gewollte Zusicherung, daß die Bemühungen des Steinkohlenbergbaues, sich an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt anzupassen, aus dem Aufkommen aus der Heizölsteuer unterstützt werden sollen.

* Zu diesen Bemühungen des Bergbaues gehören in erster Linie die erforderlichen **Maßnahmen zur Rationalisierung**, die jedoch in der Planung des Bundeshaushaltes für 1962 nicht berücksichtigt sind. Zur Durchführung dieser Rationalisierungsmaßnahmen soll bekanntlich ein Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaues errichtet werden. Über diesen Verband wird zur Zeit beraten. Es ist schon jetzt zu übersehen, daß zur Durchführung der geplanten Rationalisierungsmaßnahmen — insbesondere zu der notwendig werdenden Stilllegung weiterer Zechen — erhebliche Zuschüsse aus Bundesmitteln erforderlich sein werden. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bittet den Herrn Bundesfinanzminister, die hierfür in Frage kommenden Beträge bei der Planung für die Verwendung des Heizölsteueraufkommens zu berücksichtigen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß durch eine unzulässige Interpretation des Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1960 das ihr von der Bundesregierung gegebene politische Versprechen, das (D) Rationalisierungsbemühen des westdeutschen Steinkohlenbergbaues aus dem Aufkommen der Heizölsteuer zu fördern, eingeschränkt oder gar aufgehoben wird. Ich muß an dieser Stelle noch einmal mit allem Nachdruck auf die politische Bedeutung hinweisen, welche die Erfüllung dieser Zusage insbesondere für das Land Nordrhein-Westfalen hat, in welchem über 80 % des westdeutschen Steinkohlenbergbaues beheimatet sind. Es ist nicht angängig, den schwer um seine wirtschaftliche Existenz ringenden Bergbau auf der einen Seite immer wieder aufzufordern, verstärkt zu rationalisieren, insbesondere unrentable Anlagen stillzulegen, und andererseits dem Bergbau die für die Durchführung dieser einschneidenden Maßnahmen zugesagte Unterstützung aus Heizölsteuermitteln zu verweigern.

Es kommt aber noch ein anderes hinzu. Wir alle wissen, daß die **Beschaffung von billiger Energie** eine Lebensgrundlage für die gesamte Wirtschaft unserer Bundesrepublik ist. Das Aufkommen aus der Heizölsteuer ist zu einem — wie ich persönlich meine, sogar zu bescheidenen — Teil dafür vorgesehen, die sogenannten revierfernen Länder mit verbilligter Energie zu versorgen. Das muß in Zukunft im verstärkten Maße geschehen. Wir sollten uns auch im Bundesrat einmal überlegen, wie wir eine verbilligte Energiequelle für die gesamte Bundesrepublik durch eine Verbundwirtschaft herstellen können, zumal wir ja sicherlich — der Herr Präsident des Europäischen Parlaments wird mir darin

(A) zustimmen — demnächst diese selben Überlegungen für ganz Europa werden anstellen müssen.

(Hemsath: Damit hätten wir vor drei Jahren anfangen können, Herr Kollege Meyers!)

— Sicherlich! Ich muß aber zunächst einmal im eigenen Raum etwas schaffen, insbesondere in Westfalen beim VEW. Das wissen Sie ja besser als ich, Herr Hemsath. — Bei diesen Bestrebungen können wir auf keinen Fall auf unseren primären heimischen Energieträger, die Steinkohle, verzichten.

Ich darf die Kollegen aus allen Ländern bitten, auch im wohlverstandenen Interesse ihrer Länder diese Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen. Denn die Erhaltung eines leistungsfähigen deutschen Bergbaues ist ein lebenswichtiges Problem für die gesamte deutsche Wirtschaft. Fehler und Versäumnisse, welche hier begangen werden, wirken sich in dem gesamten wirtschaftlichen und politischen Bereich der Bundesregierung aus.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bittet Sie deshalb, dem Antrag des Saarlandes Ihre Zustimmung zu geben.

Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens der Bundesregierung darf ich dem Bundesrat für die Lösung Dank sagen, die er heute, wie ich annehmen darf, für die schwierigen Haushaltsprobleme des Bundes finden wird. Ich hoffe mit der Bundesregierung, daß der Bundesrat den Vorschlägen des Finanzausschusses heute seine Zustimmung geben wird. Ich darf diesen Dank dadurch besonders verstärken, daß ich noch einmal darauf hinweise, daß in einem solchen Beschluß des Bundesrates eine Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern gegenüber dem Staat und dem Staatsbürger in dieser schwierigen finanziellen Situation liegt.

Wenn der Bundesrat heute diesen Beschluß faßt, geht die Bundesregierung und geht mit ihr der Bundesfinanzminister natürlich davon aus, daß sie den genannten Betrag, der sich nunmehr auf 1050 Millionen DM reduziert hat, auch erhält. Über die Aufschlüsselung des Betrages müssen die Länder sprechen. Über die Zahlungstermine werden wir gleichfalls sprechen müssen. Politisch und vor der Öffentlichkeit müssen wir, glaube ich, aber sagen, daß die Länder nach diesem Beschluß im Wort sind.

Zu dem Schreiben der Herren Ministerpräsidenten, dem sich der Bundesrat soeben angeschlossen hat, kann ich hier keine Stellung nehmen, einfach deshalb, weil ich es nicht kenne. Ich habe es soeben nur einmal gehört und habe es nicht prüfen können. Ich darf vielleicht nur einen Satz dazu sagen: Ich glaube, es war nie ein Zweifel darüber, daß durch das, was hier verhandelt worden ist, oder durch den Beschluß des Bundesrates, nicht irgendwie die Entscheidungen der Landesparlamente präjudiziert werden sollen. Daß die Landeskabinette im Wort sind, wenn sie hier zustimmen, das scheint mir allerdings sicher zu sein. Wenn ich den Brief richtig verstan-

den habe, bezog sich die Erklärung auf beide gemeinsam. Hier müßte man vielleicht eine gewisse Trennung zwischen Landeskabinetten und Landesparlamenten vornehmen.

Neben dem Dank für die bezeugte gemeinsame Verantwortung darf ich aber auch noch einmal von mir aus ganz besonders die entscheidende Tat des Bundestages und insbesondere des Haushaltsausschusses des Bundestages hervorheben. Der Haushaltsausschuß des Bundestages hat sich zuerst an die so heikle Aufgabe gemacht, die globale Kürzung, wie sie die Bundesregierung vorgeschlagen hatte, und die noch höhere globale Kürzung, die der Bundesrat vorgeschlagen hatte, nun wirklich in konkrete, **gezielte Kürzungen** umzuwandeln. Ich darf hier noch einmal ausdrücklich sagen, wie ich es schon im Bundestag getan habe, daß sich auch die Mitglieder der Opposition im Bundestage auf das eifrigste bemüht haben, ebenso natürlich vor allem die Koalitionsparteien, diese Lösung herbeizuführen. Diese Umwandlung der globalen Kürzung in die gezielten Kürzungen war das Entscheidende bei dem ganzen Vorgang der letzten Monate. Ich darf bescheiden darauf hinweisen, daß ich im Namen der Bundesregierung wegen der besonderen Situation, in der wir uns infolge der späten Inangriffnahme der Arbeit an diesem Haushalt befanden, das Parlament ausdrücklich gebeten habe, diese gezielten Kürzungen vorzunehmen. Ich weiß, daß die Kürzungen nicht überall in jedem Punkte Zustimmung gefunden haben. Ich möchte mich einer besonderen Stellungnahme dazu enthalten und nur sagen: Das viel Wichtigere, politisch viel Bedeutsamere ist doch, daß sich überhaupt ein Organ einmal darangemacht hat, diese Kürzungen konkret vorzunehmen.

Die Bundesregierung hat sich im übrigen ebenso wie ich darum bemüht, daß **keine weiteren Mehranforderungen** auf diesen Haushalt zukamen und die Schwierigkeiten dadurch nicht noch vergrößert wurden. Dabei sind allerdings, meine sehr geehrten Damen und Herren, Beschlüsse gefaßt worden — z. B. bezüglich der Besoldung im öffentlichen Dienst —, die der Bundesregierung außerordentlich schwergefallen sind. Wir haben weiterhin eine ganze Reihe von Problemen finanziell ungelöst vor uns hergeschoben und schieben sie auch im Augenblick noch vor uns her. Ich darf nur an die weitere Hilfe für Berlin, an die Flutkatastrophe und auch an die Rationalisierung im Bergbau erinnern.

An dieser Stelle möchte ich nur mit einem Satz sagen, daß angesichts dieser finanziell ungelösten Probleme die Reserve, die durch die Übernahme des Defizits aus 1961 schon in diesen Haushalt entsteht, sehr klein ist.

Ich glaube, eine **Energiedebatte** können wir jetzt hier nicht anschließen. Ich darf nur bemerken, daß sich das Bundeskabinett am Montag mit diesen Fragen befassen wird und daß in der kommenden Woche im Bundestag eine Debatte über die Energieprobleme stattfinden wird. Wie auch immer die Lösung aussehen wird — eins sollten wir, glaube ich, im Auge behalten: Die benötigten Mittel, so-

(A) weit der Bundeshaushalt sie zu leisten hat, werden aus dem Bundeshaushalt geleistet werden. Eine erneute und spezielle Zweckbindung erscheint nicht erforderlich. Denn für das, was nun einmal als notwendig erkannt und beschlossen wird, müssen auch die Mittel beschafft werden.

Rein zahlenmäßig darf ich aus dem Stegreif sagen, daß das **Aufkommen aus der Heizölsteuer** in Höhe von 340 Millionen DM voll durch Ausgaben in Anspruch genommen wird, die mit den bisher schon eingeleiteten Maßnahmen im Bergbau zusammenhängen. Es sind einmal die genannten sozialen Maßnahmen im Betrage von rund 60 Millionen DM, es ist die Frachthilfe im Betrage von 94 Millionen DM, es ist eine Gasfernleitung mit 10 Millionen DM und es sind schließlich die hohen Mehraufwendungen bei der Knappschaff, die dabei nicht außer acht gelassen werden können, in einem Betrage von 160 bis 180 Millionen DM.

Ungeprüft ist vom Finanziellen her bei dem ganzen Fragenkomplex der Rationalisierung im Kohlenbergbau auch die Frage, ob der Bund allein die Mittel, die notwendig sind, aufbringen kann. Das wird noch Gegenstand weiterer Beratungen sein.

Auf die **Steuerschätzungen**, über die hier gesprochen worden ist, möchte ich jetzt nicht nochmals eingehen. Auch der Bund hat ja auf Wunsch der Länder noch einmal seine Schätzungen umgestellt. Ich glaube, wir müssen die Steuereingänge sehr illusionslos sehen. Ich selbst habe ja schon bei meinen ersten Ausführungen im Bundesrat darauf hingewiesen, daß diese Illusionslosigkeit unbedingt notwendig ist.

(B)

Die Lösung, die hier im Bundesrat gefunden wird, ist sicherlich nicht schön, aber immerhin ist es, glaube ich, eine Lösung, die nicht auf Kosten des Steuerzahlers geht und die uns außerdem — und das scheint mir sehr wichtig zu sein — Zeit läßt, rechtzeitig in gemeinsamer Arbeit an den schwierigen **Haushalt 1963** heranzugehen. Auch wir sehen die Schwierigkeiten, vor die die Länderkabinette jetzt gestellt sind, sehr deutlich, und wir bedauern diese Schwierigkeiten. Sie sind darauf zurückzuführen, daß eben im Zuge der Regierungsbildung die Arbeit am Haushalt erst sehr spät aufgenommen werden konnte.

Der vielleicht etwas stark vorgetragene Pessimismus bezüglich der Entwicklung bei den Ländern steht in einem gewissen Widerspruch zu dem Optimismus, mindestens dem bisherigen Optimismus bezüglich der Entwicklung beim Bund. Denn letzten Endes leben wir doch wesentlich von den gleichen Steuerquellen. Der Herr bayerische Finanzminister hat von einer Wende in der Haushaltslage auch bei den Ländern gesprochen. Ich hatte mir erlaubt, dieses Wort für den Bund zu verwenden und darauf hinzuweisen, daß spätestens 1963 unausbleiblich — wenn man das Gesamtbild illusionslos vor sich sieht — eben auch bei den Ländern diese Wende eintreten wird. Ich glaube, wir werden uns für 1963 gegenseitig sagen müssen, wo wir einsparen können, um den unabweisbaren Anforderungen gerecht zu werden. Wir dürfen, meine sehr geehrten Damen und Herren, vor diesen Schwierig-

keiten sicherlich nicht verzagen, so groß sie auch sein mögen. Wenn wir an die Schwierigkeiten denken, in denen wir im Bund schon mitten darin sind, und an die Schwierigkeiten, in die wir 1963/64 in Bund und Ländern geraten werden, dann müssen wir uns einen Optimismus bewahren; und ich glaube auch, daß wir das können. Denn wenn auch die Haushalte 1963 und 1964 nach meinen unterdessen gewonnenen Erfahrungen bezüglich der Einnahmen- wie der Ausgabenseite sehr, sehr schwierig werden dürften, so möchte ich doch grundsätzlich eins herausstellen: Es handelt sich hier nicht um eine Katastrophe, sondern es handelt sich meines Erachtens — das möchte ich einmal ganz nüchtern sagen — um eine Umstellung von dem Zustand jahrelang übernormal steigender Steuereingänge infolge eines übernormal hohen Wirtschaftswachstums zu einer Normalisierung — nicht um eine Katastrophe! Wenn diese **Umstellung zur Normalisierung** von dem, woran wir uns — wenn ich mir erlauben darf, das zu sagen — wenigstens für die letzten Jahre in Bund und Ländern gewöhnt hatten, schwierig ist, so darf uns das doch nicht mutlos machen.

Meine Damen und Herren! Allen Ländern der freien westlichen Welt um uns herum ist dieses Problem in den letzten zehn Jahren einmal gestellt gewesen, und sie alle haben es mit mehr oder weniger großen Mühen und mehr oder weniger radikalen Maßnahmen gelöst. Daraus, daß doch die Lösung gelungen ist, die zum Teil sehr schwierig war — denken Sie an ein Land wie Frankreich mit seiner Währungsreform von 1958, die sozial ungeheuer einschneidende Maßnahmen brachte —, ergibt sich für mich die Hoffnung und zugleich die Forderung, daß wir uns rechtzeitig auf die normaleren Verhältnisse umstellen, die vor uns liegen. Jede Verspätung in der Umstellung würde nach meiner Meinung nicht ohne Auswirkung auf die Erhaltung der Kaufkraft auf der einen Seite und auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft auf der anderen Seite bleiben. Nur in diesem Rahmen sehe ich die Lage als ernst an; nicht etwa sehe ich darüber hinaus die Gefahr einer Katastrophe.

Ich bedanke mich sehr für den anerkennenden Satz bezüglich der **Grundsätze**, die wir für den **Haushalt 1963** aufgestellt haben. Alle meine Kollegen in den Ländern wissen, daß es einfacher ist, solche Grundsätze aufzustellen, als sie dann zu verteidigen und durchzuhalten. Ich werde mich gerade auch im Sinne der von Ihnen angesprochenen und von mir gewünschten Zusammenarbeit mit den Ländern und im Interesse des Ganzen, im Interesse der Entwicklung unserer Wirtschaft, unseres Staates und unseres Volkes bemühen, mich an diese Grundsätze zu halten. In diesem Geiste werden wir, glaube ich, wenn wir gemeinsam die sich anbahnende Normalisierung anerkennen und dementsprechend maßvoll handeln, die Schwierigkeiten, die zu meistern sind, überwinden. Ich darf mit einmaligem nochmaligem Dank der Bundesregierung an den Bundesrat für das Verantwortungsbewußtsein, das sich hier bewährt hat, meine Ausführungen schließen.

(D)

(A) **Dr. Zinn** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers und zu dem von Herrn Kollegen Altmeier vorhin verlesenen Schreiben des Vorsitzenden der Konferenz der Ministerpräsidenten.

Zunächst befremdet es mich, daß der Herr Bundesfinanzminister von diesem Schreiben, das vor einer Woche abgefaßt und abgesandt worden ist und dem Herrn Bundeskanzler am 5. Mai zugegangen ist, bis heute keine Kenntnis hat. Nach Auskunft des Bundeskanzleramtes — darüber ist uns von Herrn Bundesminister von Merkatz berichtet worden — soll dieses Schreiben durch das Bundeskanzleramt dem Herrn Bundesfinanzminister zugegangen sein.

Zur Sache selbst möchte ich folgendes feststellen. Nach Art. 110 GG muß der **Bundshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben **ausgeglichen** sein. Nach unserer Auffassung liegt hier kein ausgeglichener, also den Vorschriften des Grundgesetzes entsprechender Haushaltsplan vor. Einen solchen Ausgleich kann man nicht dadurch herbeiführen, daß man einen Länderbeitrag einsetzt, zu dessen Leistung die einzelnen Landesregierungen und -parlamente bis jetzt eine Verpflichtung noch nicht eingegangen sind.

Wir wenden uns gar nicht gegen die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auch zur Lösung dieser finanziellen Probleme. Wir wenden uns gegen das in diesem Falle beobachtete **Verfahren**. Ich möchte sagen, von einer Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern kann man bei dem Vorgehen der Bundesregierung in diesem Falle nicht sprechen. Da es sich ja um freiwillige Beiträge der Länder handeln soll, hätte ich erwartet, daß die Bundesregierung an die Ministerpräsidenten herangetreten wäre, um mit ihnen das Problem des Ausgleichs des Bundshaushalts durch freiwillige, von den Landesparlamenten nach vorausgehenden Entschließungen der Landesregierungen zu beschließende Beiträge zu besprechen. An meinen Finanzminister und an mich ist niemand herangetreten. Wohl aber habe ich in der Presse gelesen, daß eine Besprechung des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Bundesfinanzministers mit politischen Freunden der Bundestagsfraktionen und auch Ministerpräsidenten, die der CDU angehören, stattgefunden hat. Übrigens waren nicht alle Herren, die der CDU angehören, an dieser Besprechung beteiligt. Diese Besprechung hatte selbstverständlich parteiinternen Charakter, und man kann aus ihr nicht die Verpflichtung herleiten, daß nun auch wir, mit denen man bis heute kein Wort über diese Dinge gewechselt hat, daraus politisch verpflichtet seien.

Bei aller Bereitschaft des Landes Hessen, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch die Probleme zu lösen, die mit der Notwendigkeit der Deckung des Bundshaushalts verbunden sind, möchte ich ausdrücklich feststellen, daß dadurch, daß der Bundesrat das Gesetz passieren läßt — das im übrigen gar kein Zustimmungsgesetz ist —, weder eine rechtliche noch eine politische Verpflichtung der hessi-

schen Landesregierung begründet wird. Ich sage das schon deshalb, damit nicht das von der Bundesregierung in diesem Falle beobachtete Verfahren Schule macht. Davor sollten wir uns hüten.

Präsident Dr. Ehard: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst abstimmen über die Empfehlung des Finanzausschusses, zu dem Gesetz über die Feststellung des Bundshaushaltplans für das Rechnungsjahr 1962 einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Ich nehme an, daß diese Empfehlung des Finanzausschusses gebilligt wird. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann hat der Bundesrat so beschlossen.

(Ahrens: Niedersachsen enthält sich! —
Dr. Zinn: Hessen ebenfalls!)

— Zwei Länder enthalten sich der Stimme; es ist also mit Mehrheit so **beschlossen**.

Dann lasse ich abstimmen über den Antrag des Saarlandes Drucksache 110/1/62. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann darf ich feststellen, daß die vom Saarland vorgelegte **Entschließung angenommen** ist.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1962 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1962) (Drucksache 117/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (D)

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Werden Einwendungen dagegen erhoben? Das ist nicht der Fall.

Ich stelle also fest — der Antrag Hamburg ist zurückgezogen —, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) (Drucksache 120/62).

Dr. Zinn (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Ratifikation des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags, der am 27. November 1961 abgeschlossen worden ist. Dieser Gesetzentwurf soll zugleich die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung einzelner Bestimmungen des Vertrages schaffen. Da der Vertrag aber in einzelnen Punkten das Verfahren von Landesbehörden berührt, bedarf das Ratifikationsgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

(A) Dieser **deutsch-österreichische Finanz- und Ausgleichsvertrag** ist das Ergebnis jahrelanger Verhandlungen um eine Bereinigung von Fragen, die mit dem erzwungenen Anschluß Österreichs durch die nationalsozialistischen Machthaber, also in der Zeit vom März 1938 bis Mai 1945, in Zusammenhang stehen. Er gehört zu jenen Verträgen, die den Zweck haben, die Beziehungen der Bundesrepublik zu ihren Nachbarn von den aus Kriegs- und Nachkriegszeiten herrührenden Problemen zu entlasten.

Der Vertrag sieht **globale Zahlungen an Österreich** in Höhe von 321 Millionen DM vor. Diese Mittel sollen zum Ausgleich von Schäden dienen, die dem österreichischen Staat und darüber hinaus vor allem verschiedenen Personenkreisen durch Verfolgungsmaßnahmen und durch den Krieg erwachsen sind. Die Zahlungen sollen in vier Jahresraten erfolgen. Es ist nicht uninteressant zu hören, daß nach österreichischen Angaben im Nationalrat die Leistungen aus diesem Abkommen voraussichtlich 350 000 Personen zugute kommen werden.

Der erste Teil des Vertrages hat zum Ziel, die Bundesrepublik Deutschland an den künftigen finanziellen Aufwendungen Österreichs zugunsten der dort lebenden **volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedler** zu beteiligen, die wegen ihres Wohnsitzes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Entschädigung nach dem deutschen Lastenausgleichsrecht erhalten. Diese Personen sollen nach dem Vertrag in die Regelung des österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschadengesetzes einbezogen werden. Dieses österreichische Gesetz zieht (B) allerdings nach Voraussetzung, Höhe und Umfang der Entschädigung engere Grenzen als der deutsche Lastenausgleich und gewährt nur Leistungen für Verluste an Hausrat und Berufsinventar sowie im Rahmen einer Härterege lung.

Die Bundesrepublik wird sich nach dem im November 1961 abgeschlossenen Vertrag an der österreichischen Lastenausgleichsregelung nunmehr finanziell beteiligen. Sie erklärt sich außerdem durch den Vertrag zu Verhandlungen über eine weitere finanzielle Beteiligung an österreichischen Aufwendungen bereit, wenn die Republik Österreich auch für andersartige Vermögensverluste der Vertriebenen und Umsiedler deutscher Volkszugehörigkeit Leistungen vorsehen sollte.

Ausgehend davon, daß für eine befriedigende österreichische Leistung in dem im Vertrag jetzt vorgesehenen Rahmen ein Gesamtbetrag von 321 Millionen DM erforderlich sein wird, hat sich die Bundesrepublik zu einer Globalzahlung von 125 Millionen DM für diesen soeben geschilderten Zweck bereit erklärt.

Der zweite Teil des Vertrages regelt die **Entschädigung der Verfolgten**, befaßt sich also — mit anderen Worten — mit der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. In der Republik Österreich ist die Rückübertragung noch vorhandener entzogener Vermögenswerte — entsprechend etwa unseren Rückerstattungsgesetzen — durch die sogenannten Rückstellungsgesetze geregelt; die Entschädigung für Freiheitsentziehung und Körper-

schäden ist durch das sogenannte Opferfürsorgegesetz geregelt worden. Da die österreichischen Leistungen erheblich hinter denen des Bundesgebiets zurückbleiben, hat sich die Republik Österreich zu einer Erweiterung ihrer seitherigen Leistungen bereit erklärt, falls sich die Bundesrepublik an den zusätzlichen Leistungen beteilige. Das ist durch diesen Vertrag ebenfalls geschehen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zur Zahlung eines weiteren Betrages von 95 Mio DM eben für die Zwecke der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bereit erklärt.

Gleichzeitig wird in dem Vertrag klargestellt, daß allein der Republik Österreich die Wiedergutmachung für Verfolgungsmaßnahmen, die sich auf ihrem Gebiete ereignet haben, obliegt.

Der dritte Teil des Vertrages regelt Fragen aus dem sozialen Bereich, vor allem die Frage, inwieweit eine Übernahme der **sozialen Leistungen für eingebürgerte Volksdeutsche** durch die Bundesrepublik in Betracht kommt. Der Vertrag sieht hierzu folgendes vor:

- a) eine Pauschalierung der deutschen Verpflichtungen aus dem Zweiten Sozialversicherungsabkommen,
- b) die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen nach dem österreichischen Auslandsrentenübernahmegesetz,
- c) eine Nachversicherung für rentenversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei ehemaligen reichsdeutschen Dienststellen, soweit ihre Angehörigen nachträglich nicht verbeamtet wurden,
- d) die Regelung der Frage der Erstattung von Vor- (D) schüssen auf Rentenleistungen an die in Österreich lebenden Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler,
- e) die Abgeltung eines Differenzbetrages zugunsten Österreichs auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahre 1952 über die Behandlung von Kriegsopfern.

Durch einen Betrag von 95 Mio DM sollen auch alle Ansprüche aus diesem soeben umrissenen sozialen Bereich als abgegolten gelten.

Ein weiterer Teil des Vertrages regelt **Steuer- und Abgabenfragen**, soweit sie mit der nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erhebenden Vermögensabgabe und den einmaligen Abgaben vom Vermögenszuwachs und vom Vermögen nach der österreichischen Gesetzgebung zusammenhängen.

Im fünften Teil wird festgestellt, daß durch den Vertrag alle finanziellen und vermögensrechtlichen Fragen, die auf Vorgänge oder Ereignisse aus der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 oder auf spätere Folgen solcher Vorgänge zurückgehen, abschließend geregelt werden sollen. Der Vertrag schafft weiter die Möglichkeit, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Schließlich enthält der Vertrag noch die übliche Berlin-Klausel sowie Bestimmungen über die erforderliche Ratifikation und das Inkrafttreten.

(A) Der **Ratifikationsgesetzentwurf** selbst enthält neben der Zustimmung zu dem deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag noch einige detaillierte Regelungen, die sich mit seiner Durchführung befassen.

Die deutschen und österreichischen **Entschädigungsgesetze** führen zu einigen Überschneidungen. So sind z. B. im deutschen Lastenausgleichsgesetz auch Vertriebene aus Österreich mit Schäden in Österreich berücksichtigt worden. Nach dem vorliegenden Finanz- und Ausgleichsvertrag sind diese Schäden aber in Zukunft von der Republik Österreich zu tragen. Um nun nicht in jedem Einzelfall eine Verrechnung der schon aus dem deutschen Ausgleichsfonds geleisteten Zahlungen vornehmen zu müssen, hat man sich in Art. 8 des Vertrags auf eine Pauschalsumme von insgesamt 12 Millionen DM geeinigt, die von den an Österreich zu leistenden Zahlungen in Abzug gebracht wird. Art. 2 des Gesetzes weist diese Beträge dem Sondervermögen Ausgleichsfonds zu.

Weiter regelt der Gesetzentwurf, wann österreichische Staatsangehörige noch in den Genuß von Vergünstigungen nach dem deutschen Lastenausgleichsgesetz kommen können. Schließlich enthält er verschiedene Vorschriften, die das bei uns geltende Recht mit dem Vertrag in Einklang bringen sollen.

Der deutsch-österreichische Finanz- und Ausgleichsvertrag, der nunmehr dem Bundesrat zur Ratifikation, d. h. zur Zustimmung vorliegt, wurde im österreichischen Nationrat am 4. April 1962 und vom Bundesrat der Republik Österreich am 16. April 1962 mit großer Mehrheit angenommen. Dabei wurde nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß der Vertrag sicherlich nicht alle Vorstellungen erfülle, aber doch einen Geist der Verständigung und des guten Einvernehmens zeige und einen echten Beitrag zum Frieden und zur Menschlichkeit darstelle.

Im **österreichischen Parlament** wurde auch betont, daß der Vertrag der Stärkung der freundschaftlichen Nachbarschaft zur Bundesrepublik Deutschland dienen solle. Gleichzeitig wurde der Dank an — sagen wir — die unbekanntesten Steuerzahler in Österreich und Deutschland ausgesprochen, die letztlich die im Vertrag vorgesehenen Leistungen erst ermöglichen.

Durch die deutschen Entschädigungszahlungen in Höhe von 321 Millionen DM sollen, worauf ich schon hingewiesen habe, alle noch offenen finanziellen Fragen aus der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 bereinigt und damit insoweit ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen werden.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt deshalb dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Das gleiche empfehlen die mitbeteiligten Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik sowie für Flüchtlingsfragen.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bun-

desrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, wobei noch zu bemerken wäre, daß der **Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, wie in den Eingangsworten des Entwurfs bereits hervorgehoben ist.

Darf ich annehmen, daß so beschlossen ist? — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. AndG LAG) (Drucksache 115/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

von Hassel (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach einer Geltungsdauer des Lastenausgleichsgesetzes von nunmehr rund zehn Jahren sollte sich übersehen lassen, welche Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes weiterhin nötig und möglich sind.

Die Vorlage und Verabschiedung einzelner Novellen, wie sie heute nun zum 16. Male erfolgt, verwirrt die Übersicht über die gesamte Rechtsmaterie und erschwert eine vergleichende Beurteilung und Wertung der Dringlichkeit des Sachbereichs der einzelnen Novellen.

Die **Landesregierung Schleswig-Holstein** hält es daher für notwendig, daß die Bundesregierung gebeten wird, zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig und im allgemeinen Interesse auch des schwerbetreffenen Bevölkerungskreises wäre, anstelle einer demnächst zu erwartenden 17. und weiterer Novellen unter Zusammenfassung aller Planungen auf diesem Gebiet zu einer **Gesamtaufstellung und einem wenigstens vorläufig abschließenden Lastenausgleichsgesetz** zu kommen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt dabei voraus, daß auch ein die Rechtsverhältnisse, die Schadensfeststellung und den Schadenausgleich der **aus den sowjetisch besetzten Gebieten stammenden Personen** regelnder Gesetzentwurf den gesetzgebenden Gremien in absehbarer Zeit vorliegen wird.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Darf ich namens der Bundesregierung und im Namen des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die Bitte aussprechen, von dem Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zu § 1 Nr. 1 absehen zu wollen. Es handelt sich bei der Ersetzung von „erst“ durch „erstmal“ tatsächlich um eine materielle Änderung, die allerdings nur eine ganz kleine Zahl von Personen betrifft.

Ich darf namens der Bundesregierung und des zuständigen Ministers in Aussicht stellen, daß beim Gesetzgebungsgang eine wohlwollende Prüfung, die diese Änderung berücksichtigt, stattfinden wird. Die Rechte des Bundesrates und das Petitum, das hier ausgesprochen wird, werden dadurch nicht geschädigt, daß hier im ersten Durchgang von dieser An-

(A) derung abgesehen wird. Diese hätte nämlich zur Folge, daß dann das Gesetz verzögert wird. Es handelt sich hier praktisch um eine Anpassung an das Rentenanpassungsgesetz, und nach dem 31. Mai tritt dann ein Vakuum ein. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, daß die Bundesregierung und der zuständige Minister besorgt sind, dieses Gesetz ohne Verzögerung in den Gesetzgebungsgang hineinzubringen. Eine kleine Änderung bedingt, daß es noch einmal an die Bundesregierung zurücklaufen muß und damit ein zwar geringfügiger, aber immerhin für die Betroffenen, die in einem Rechtsvakuum leben, spürbarer Zeitverlust eintreten kann. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Dr. Zinn (Hessen): Wenn ich Herrn Bundesminister von Merkatz richtig verstanden habe, hat er in Aussicht gestellt, daß die Bundesregierung die Anregungen des Flüchtlingsausschusses wegen **Erweiterung des zu begünstigenden Personenkreises** wohlwollend prüfen wird. Um diese wohlwollende Prüfung zu ermöglichen, ist es natürlich wichtig, zu wissen, wie die notwendigen Mittel aufgebracht werden. Wir sind der Meinung, daß in diesem Zusammenhang die Bundesregierung es sich überlegen sollte, ob der Kreis der **Abgabepflichtigen** nicht geändert oder gar erweitert werden kann. Denn es ist ja irgendwie unbillig, daß alle diejenigen, die nun Nutznießer der Nachkriegsentwicklung sind, nicht zu den Abgabepflichtigen gehören, während jene, denen ihr Vermögen im Kriege einigermaßen erhalten geblieben ist, die Last des Lastenausgleichs allein zu tragen haben. Ich wäre also dankbar, wenn dieser Gedanke bei der Prüfung durch die Bundesregierung, falls der Bundesrat der Empfehlung des Flüchtlingsausschusses im gegenwärtigen Augenblick nicht folgen sollte, mit in den Kreis der Überlegungen einbezogen würde.

Präsident Dr. Ehard: Ich habe keine Wortmeldungen mehr. Ihnen liegen vor die Empfehlungen des Finanzausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Sie schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die Änderungen, die Sie in Drucksache 115/1/62 finden. Ich darf noch hinzufügen, daß der Finanzausschuß den Änderungsvorschlägen unter Ziff. 2 und 3 ausdrücklich widersprochen hat.

Ich muß zunächst über den Änderungsantrag abstimmen lassen, und zwar über die einzelnen Ziffern getrennt.

Wer dem Antrag unter II. Ziff. 1 der genannten Drucksache zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit, abgelehnt!

Wer dem Antrag unter II. Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegen die Stimmen von Hessen abgelehnt!

II. Ziff. 3: Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Finanzausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten **beschlossen, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Entwurf bedarf, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates.**

Ahrens (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Niedersächsische Landesregierung** ist sich — und das trifft, wie sich eben aus der Diskussion ergeben hat, sicher auch für andere Landesregierungen zu — der Härten bewußt, die sich durch die Regelung des allgemeinen **Anwesenheitstichtages** vom 31. Dezember 1952 in § 230 Abs. 1 LAG für die betroffenen Vertriebenen ergeben.

Sie stellt fest, daß ausschließlich finanzielle Gründe einer Änderung entgegenstehen. Sie hält es aber für erforderlich, daß diese Härten, die zu einem dringenden Problem geworden sind, in der Zukunft schrittweise beseitigt werden.

Präsident Dr. Ehard: Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 64 Abs. 2 des Saarvertrages (Drucksache 112/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. (D)

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Drucksache 116/62).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben** und außerdem die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes**, die bereits in den Eingangsworten vorgesehen ist, **festzustellen**. Bestehen Erinnerungen dagegen, daß so beschlossen wird? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertra-

(A) ges vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 111/62).

Eine Berichterstattung ist nicht nötig.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf **zu erheben**.

Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 114/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich dagegen nicht. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 108/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

(B) Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 109/62).

Ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat außerdem die aus Drucksache 109/1/62 unter II ersichtliche Stellungnahme.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung der Ausschüsse unter I der genannten Drucksache abstimmen. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse dann abstimmen über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter II der genannten Drucksache. Bestehen dagegen Bedenken? — Kein Widerspruch!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Außerdem hat der Bundesrat die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene **Stellungnahme angenommen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (internationale Vereinheitlichung; Apfelsinen usw.) (Drucksache 107/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**.

Widerspruch erhebt sich nicht? — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes (Drucksache 104/62).

Eine Berichterstattung ist nicht nötig.

Es liegen Ihnen vor die Drucksachen 104/62 und 104/1/62.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der mitbeteiligte Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen drei Änderungen. Kann ich im ganzen abstimmen lassen?

(Zurufe: Einzelabstimmung!)

— Ich lasse also einzeln abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 102/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen liegen Ihnen in der Drucksache 102/1/62 vor.

Darf ich fragen, ob der Empfehlung unter I zugestimmt wird? — Das ist die Mehrheit. II ist damit erledigt.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) (Drucksache 76/62).**(C)****(D)**

(A) Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Weiter liegt in der Drucksache 76/1/62 ein Antrag des Landes Hessen vor, Nr. 16 Buchst. e 2. Halbsatz und Nr. 19 zu streichen. Über diesen Antrag, der eine Änderung betrifft, müßte zuerst abgestimmt werden.

Wer dem Antrag des Landes Hessen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann darf ich wohl annehmen, daß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG **ohne Änderung zugestimmt** ist. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/62).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 6/62 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. Keine Erinnerung dagegen!

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet statt am 25. Mai 1962 um 10.00 Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen. Ich bedanke mich.

(Ende der Sitzung: 11.29 Uhr.)

(C)

(D)

(B)